



**BDE**

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

16. März 2021

## **Stellungnahme**

**zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine  
Verordnung über Batterien**

BDE Vertretung Brüssel  
Rue de la Science 41  
1040 Brüssel  
Tel.: +32 2 548 38 90  
[bruessel@bde.de](mailto:bruessel@bde.de)

Insgesamt sehen wir in dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf erhebliche Chancen, die fachgerechte und hochwertige Verwertung von Altbatterien und Akkumulatoren in der gesamten Europäischen Union (EU) zu fördern und einen ambitionierten Rechtsrahmen für die Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

Im Folgenden stellen wir diese Regelungsinhalte in den Mittelpunkt:

- Definition Geräte- und Industriebatterien anpassen
- Ambitionierter Rezyklatanteil in der Produktion für eine Kreislaufwirtschaft einführen
- Sammelziele für Geräte-Altbatterien erhöhen
- Pfandpflicht für Lithium-Batterien auf EU-Ebene festlegen
- Recyclingeffizienz für einzelne chemische Systeme praxisgerecht gestalten

Zum Entwurf im Einzelnen:

### **Artikel 2 - Klassifizierung**

Mit der neuen Definition des Begriffs Gerätebatterien sind grundsätzlich auch E-Bike-Akkus in die Kategorie „Gerätebatterien“ mit einbezogen. Die Grenze von 5kg ist allerdings ggf. nicht geeignet, um sämtliche Akkus „leichter Transportmittel“ („light means of transport“) zu erfassen. Eine genauere Definition wäre wünschenswert.

Weiterhin ist unverständlich, warum bei den Sammelzielen die Akkus leichter Transportmittel zunächst *ausgenommen* werden und die Einführung eines *separaten Sammelziels* erst bis Ende 2030 geprüft werden soll. Dies ist aus der Praxis nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden. Akkus „leichter Transportmittel“ („light means of transport“) sind in die Sammelquote der Gerätebatterien einzurechnen

### **Artikel 8 - Mindestrezyklatgehalt**

Die Vorgaben zum Mindestrezyklateinsatz in Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit einer Kapazität über 2 kWh werden grundsätzlich begrüßt und als essenziell für die Etablierung von Materialkreisläufen angesehen. Bis zum 31. Dezember 2025 soll zudem eine Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Rezyklatgehaltes per Durchführungsrechtsakt der Kommission erfolgen. Eine frühere Festlegung ist aus Praxissicht erforderlich, da erst dann ersichtlich wird, inwieweit die Rezyklatgehalte eingehalten werden können, die bereits ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend angegeben werden sollen.

Weiterhin ist eine Ausweitung der Anforderungen auf alle Batterietypen notwendig und muss unbedingt aufgenommen werden. Insbesondere möchten wir hier auf Akkus in Mobiltelefonen hinweisen, welche sehr hohe Kobaltanteile besitzen, in denen sehr wohl Rezyklate eingesetzt werden können.

### **Artikel 11 - Entnahme und Austauschbarkeit von Gerätebatterien**

Die gewählte Definition „... vom Endnutzer oder unabhängigen Wirtschaftsakteuren leicht entfernt und ausgetauscht werden können“ ist nicht geeignet, die Hersteller zu einer leichteren



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Entfernbarkeit oder Austauschbarkeit von Gerätebatterien zu bewegen – eine Entnahme durch unabhängige Wirtschaftsakteure beschreibt lediglich den Status Quo – de facto ist heute schon jeder Reparaturdienst im Stande die Batterie auszubauen – der finanzielle Aufwand jedoch macht eine Entnahme unattraktiv.

Die Definition der leichten Entnahme sollte daher auf die werkzeugfreie Entnahme durch den Endnutzer abzielen und verpflichtend formuliert werden („muss“ statt „kann“ Regelung).

### **Artikel 13 - Kennzeichnungspflichten**

Die Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 13 werden grundsätzlich begrüßt. Eine einheitliche Kennzeichnung der Batterien ist entscheidend, um eine sachgemäße und ökologisch sinnvolle Entsorgung durch den Verbraucher zu gewährleisten. In der Sortierung kann die klare Erkennbarkeit der chemischen Systeme durch entsprechende Kennzeichnung für den Sortierprozess durchaus hilfreich sein. Zur Erleichterung der Sortierung und Sammlung wäre hier die Einführung einer einheitlichen Farbcodierung für Batterien sehr sinnvoll.

### **Artikel 55 - Sammelquoten für Gerätebatterien**

Die gemäß Artikel 55 Absatz 1 vorgegebenen Sammelquoten für Gerätealtbatterien müssen die Batterien aus leichten Verkehrsmitteln einbeziehen und nicht ausschließen.

Gleichzeitig ist es unbedingt notwendig, eine schnellere Steigerung der Quoten zu erreichen. Erneut müssen wir auf die Problematik aufmerksam machen, dass eine Vielzahl der in Verkehr gebrachten und am Ende des Lebenszyklus angelangten Batterien und Akkumulatoren nicht dem sachgerechten Recycling zugeführt und wichtige Recyclingrohstoffe daraufhin dem Kreislauf entzogen werden.

Dabei stellen weiterhin insbesondere die falsch entsorgten Lithium-Ionen-Systeme eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Aufgrund der steigenden Verbrauchsmengen steigen zeitversetzt nun auch die Mengen in der Entsorgung und die Problemfälle häufen sich zunehmend. Wöchentlich haben wir in Deutschland Brandereignisse in Sortieranlagen für Leichtverpackungen, der Gewerbeabfallaufbereitung oder der Behandlung anderer Stoffströme zu vermelden, die durch die unsachgemäße Entsorgung von Batterien ausgelöst werden. Sie bedeuten nicht nur für die Mitarbeiter ein Risiko und verursachen dem betroffenen Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, sie schwächen auch die komplette Kreislaufwirtschaft, da Kapazitäten an notwendigen Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen reduziert werden.

Daher muss das Sammelziel zeitnah auf 80 % erhöht werden. In diesem Punkt besteht ein zentrales Interesse der Kreislaufwirtschaft, welches auch im Sinne der Ressourcenschonung von allen am Markt beteiligten Akteuren unterstützt werden sollte. Wir gehen fest davon aus, dass die Steigerung der Sammelquote in einem funktionierenden Markt im Sinne wirtschaftlich aktiver Unternehmen bzw. Rücknahmesysteme möglich sein wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es klare Regelungen geben muss, wenn die vorgegebenen Quoten nicht eingehalten werden. Dazu gehört, dass ein Lastenausgleich der



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Rücknahmesysteme ebenso möglich sein muss wie die Übertragung der Verantwortung bei Nichteinhaltung der nationalen Quote auf die Hersteller und die Politik.

Erneut sollte in die Überlegungen aufgenommen werden, zusätzliche finanzielle Anreize für die Rücknahme/Sammlung für den Letztbesitzer festzulegen. Eine Pfandpflicht erhöht die Sammelbereitschaft und ist damit eine wirksame Lenkung insbesondere kritischer Batterieströme. Mit steigender Energiedichte steigt das Risiko einer Brandgefahr bei unsachgemäßem Umgang und Fehlwürfen in der Entsorgung. Wir fordern daher auf europäischer Ebene eine Pfandpflicht ab einer Spannung von 9 Volt für Lithiumbatterien und -akkumulatoren einzuführen.

## **Artikel 57 - Recyclingeffizienzen und Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung**

Die Ermittlung der Recyclingeffizienz nach den geltenden Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 493/2012 sind bisher zu ungenau formuliert und führen zu verschiedenen Auslegungen in den Mitgliedstaaten, dies führt wiederum zu einem enormen Mehraufwand in der Praxis und zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Recyclingprozesse.

Für die nun neu avisierten Effizianzorderungen ist es unausweichlich, dass vor einer Quotennennung die Berechnungsgrundlage feststehen muss. Wird diese erst, wie von der Kommission geplant, Ende 2023 veröffentlicht, ist die Vorgabe der Quoteneinhaltung zu Anfang 2025 unrealistisch, da bestehende Technologien erst darauf eingestellt oder gar neue Verfahren entwickelt werden müssen.

So ist es zum Beispiel für eine Lithium-Recyclingeffizienz von 65 % bzw. 70 % stark von der Berechnung abhängig, ob diese erfüllt werden kann. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass es bereits bei der thermischen Vorbehandlung zu einem Masseverlust von ca. 25% kommt. Mit den derzeitigen in der Anwendung befindlichen Verfahren (thermische Behandlung) könnten die Zielvorgaben daher gar nicht erreicht werden. Aktuelle Testverfahren zur Elektrolytrückgewinnung, mit denen ambitioniertere Quoten denkbar wären, werden jedoch bis 2025 nicht marktfähig sein.

Abschließend möchten wir verdeutlichen, dass es europaweit einer Vereinheitlichung des Reportings der Recyclingeffizienz bedarf und auch einer Verpflichtung für Recycler außerhalb der EU.